

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 14, Dezember 2020

Inhalt

Aktuelles	2
Marktstammdatenregister: Ablauf wichtiger Registrierungsfrist zum 31. Januar 2021	2
BNetzA: Beschluss zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen.....	2
Aktualisierte Marktanalyse unterstreicht die Relevanz des Smart Meter Rollout	3
Gesetzgebung.....	3
BMWi schlägt Entlastung von Abgaben und Umlagen bei der Wasserstoffherzeugung vor	3
Über uns	4
Ihre Ansprechpartner	4
Bestellung und Abbestellung.....	4

Aktuelles

Marktstammdatenregister: Ablauf wichtiger Registrierungspflicht zum 31. Januar 2021

Das Marktstammdatenregister, welches seit dem 31. Januar 2019 online ist, ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. Neben verschiedenen Akteuren des Strom- und Gasmarktes sind auch Anlagen, wie z.B. PV- und KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher sowie konventionelle Kraftwerke zur Registrierung verpflichtet.

Die Registrierungspflicht betrifft im Allgemeinen sowohl Neu- als auch Bestandsanlagen als auch die Rolle als Anlagenbetreiber selbst. Neuanlagen müssen innerhalb des ersten Monats nach der Inbetriebnahme in das Marktstammdatenregister eingetragen werden. Für Bestandsanlagen, welche vor dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen wurden, gilt eine zweijährige Übergangsfrist, welche am 31. Januar 2021 abläuft.

Laut Angaben der Bundesnetzagentur steht die Registrierung von mehr als 500.000 Bestandsanlagen bis zum 31. Januar 2021 noch aus. Wenngleich die Netzbetreiber ihren gesetzlichen Verpflichtungen mit einem erstmaligen Hinweis an Betreiber von Bestandsanlagen nach der dem Register zugrundeliegenden Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) bereits nachkommen mussten, sind aktuell entsprechende Erinnerungsschreiben der Netzbetreiber im Umlauf. Dadurch sollen Diskussionen rund um die etwaige Aussetzung von Förderungen etc. vermieden werden.

Bei Versäumung der Frist kann ein Bußgeld drohen

Selbst ohne einen erneuten Hinweis vonseiten der Netzbetreiber liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Registrierungspflicht allein bei den betreffenden Marktakteuren. Da eine Nichtbeachtung bzw. Verletzung der Registrierungspflichten im Marktstammdatenregister eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen und zum Verlust von Förderungen nach dem EEG- bzw. KWKG führen kann, sollten Unternehmen prüfen, welche konkreten Anlagen und Tätigkeiten einer Registrierungspflicht unterliegen. Diesbezüglich empfiehlt sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine kritische Überprüfung des eigenen Anlagenbestandes (auch Notstromaggregate können registrierungspflichtig sein) und durchaus auch etwaiger bereits übermittelter Meldungen. Gerne können wir Sie hierbei unterstützen

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

BNetzA: Beschluss zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen

Auch EEG- und KWK-Anlagen ab 100 kW erfasst

Die BNetzA hat am 6. November 2020 das Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung des zukünftigen Redispatches abgeschlossen. Dieses basierte im Wesentlichen auf Vorschlägen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW).

Das Festlegungsverfahren betrifft den bilanziellen Ausgleich von Maßnahmen nach § 13a EnWG in der ab dem 1. Dezember 2021 geltenden Fassung. Es betrifft darüber hinaus die Kommunikation im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen sowie bestimmte Aspekte des finanziellen Ausgleichs von Maßnahmen nach § 13a Abs. 2 EnWG (i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG). Der verpflichtende energetische und bilanzielle Ausgleich ist Teil der Überführung des bisherigen Einspeisemanagements in das Redispatch-System (sog. Redispatch 2.0).

Der Anwendungsbereich erfasst Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab einer elektrischen Nennleistung von 100 kW; ausgenommen sind Anlagen mit Anschluss nur an das 16,7 Hz-Bahnstromnetz. Aufgrund von § 14 Abs. 1 EnWG findet die Festlegung auch gegenüber Verteilernetzbetreibern und an Betreibern von an Verteilernetze angeschlossenen Anlagen Anwendung. Die Festlegung betrifft grundsätzlich auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen sowie die Betreiber von Anlagen, die an ein geschlossenes Verteilernetz direkt oder mittelbar angeschlossen sind.

Die Forderung aus dem Konsultationsverfahren, dass zumindest wärmegeführte KWK-Anlagen vom neuen Redispatch ausgenommen werden, hat die BNetzA mit Hinweis auf den Wortlaut des § 13 Abs. 1, Abs. 1b EnWG in der neuen Fassung abgelehnt.

Die Regelungen treten zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Aktualisierte Marktanalyse unterstreicht die Relevanz des Smart Meter Rollout

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) seine Marktanalyse zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme nach § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aktualisiert und als Version 1.2 veröffentlicht hat.

Die am 2. Februar 2020 veröffentlichte Version 1.1 war Grundlage für die Markterklärung nach § 30 MsbG. In der Branche war zum jetzigen Zeitpunkt auch eine Erweiterung der Markterklärung erwartet worden. Eine solche blieb allerdings aus. Die nun veröffentlichte Version der Marktanalyse ist bezeichnet mit „Aktualisierung nach weiteren Zertifizierungen“.

Jetzt ist die Zeit zur Standortbestimmung und Ausrichtung für Ihr Unternehmen.

Wesentliche Änderungen in der aktuellen Marktanalyse stellen die Zertifizierung eines vierten Herstellers von Smart-Meter-Gateways (SMGW) und die erste Re-Zertifizierung des ersten SMGW-Herstellers, der weitere Tarif-Anwendungsfälle (TAF 9, 10 und 14) implementiert hat. Außerdem sind nunmehr die Voraussetzungen für die Anbindung von „SLP-Gaszählern“ an das SMGW gegeben und die Anzahl der eichrechtlich zugelassenen SMGW-Administrationssysteme wurde bei allen zertifizierten SMGW erweitert. Die Startschüsse für weitere Roll-out Kategorien, wie z. B. Erzeugungsanlagen oder Anschlüsse mit Vereinbarungen über steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG blieben zunächst aus.

Dennoch steht der fortschreitende Roll-out allen grundzuständigen Messstellenbetreibern ins Haus. Hierdurch sehen die Unternehmen sich mit vertrieblichen und strategischen Herausforderungen konfrontiert. Der Auswahl der richtigen Technik, die Vorgehensweise beim Roll-out und die Frage nach dem ob und wie der Ausprägung eines eigenen wirtschaftlichen Messstellenbetreibers sind nur einige Beispiele. Wir bieten Ihnen deshalb eine integrierte wirtschaftliche und juristische Standortbestimmung an. Gemeinsam mit Ihnen stellen wir fest, welche Herausforderungen sich konkret für Ihr Unternehmen stellen, an welcher Stelle Sie derzeit stehen und wie die Positionierung für die Zukunft aussehen kann.

Bitte beachten Sie hierzu die korrigierte Unterlage im Anhang zu diesem Newsletter und wenden Sie sich bei Interesse gerne an Herrn Carsten Tessmer oder Herrn Henning Winkelmann.

Gesetzgebung

BMW i schlägt Entlastung von Abgaben und Umlagen bei der Wasserstoffherzeugung vor

Seit Ende der vergangenen Woche liegt ein Formulierungsvorschlag des BMW i zum EEG 2021-E vor. Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen möchte das Ministerium von Peter Altmaier insbesondere die strombasierte Erzeugung von Wasserstoff weitestgehend von Abgaben- und Umlagen befreien (EEG-, KWKG- und Offshore-Umlage).

Mit dem Vorschlag sollen die regulatorischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um mittelfristig insbesondere die grüne Wasserstoffproduktion auf ein konkurrenzfähiges Niveau zu heben. Aber auch alle anderen Formen der Wasserstoffgewinnung sollen für einen Markthochlauf gefördert werden. Um diesen Markthochlauf kurzfristig zu erreichen, sind daher zwei Varianten vorgesehen: Eine Entlastung über die Besondere Ausgleichsregelung durch einen neu geschaffenen § 64a EEG 2021-E für die Herstellung aller Arten von

Wasserstoff und eine Entlastung für Strommengen zur Herstellung von ausschließlich grünem Wasserstoff nach § 69b EEG 2021-E

Nicht nur Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff soll gefördert werden

Die Regelungstatbestände sind dabei an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Durch zahlreiche Vereinfachungen bei der Privilegierung der Wasserstofferzeugung durch die Besondere Ausgleichsregelung, ist dieses Entlastungsregime jedoch zukünftig nicht nur für Industrieunternehmen denkbar und stellt insbesondere nicht auf die Herkunft des Stroms ab. Mangels Mindeststromverbrauchs soll ausdrücklich auch Kleinstanlagen eine Umlagenbegrenzung ermöglicht werden, so dass auch eine Anwendung im kommunalen Umfeld sowie den Bereichen Wärme und Verkehr möglich ist.

Durch die geplanten Neuregelungen im EEG 2021 ließen sich die Gestehungskosten bei der Herstellung von Wasserstoff in Elektrolyseuren deutlich senken. Sofern Sie die Anwendung von Wasserstoff in Ihrem Unternehmen planen, bislang aber noch keine Wirtschaftlichkeit sicherstellen konnten, ist jetzt der richtige Zeitpunkt dies erneut zu bewerten. Gerne diskutieren wir mit Ihnen, die für Sie in Frage kommenden Privilegierungstatbestände, etwaige Beschaffungsoptionen und zeigen Ihnen auf, welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind. Profitieren Sie hierbei auch von unserer jahrelangen Erfahrung im Zusammenhang mit der Besonderen Ausgleichsregelung.

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Dipl.-Wjur. Sebastian Farin

Tel.: +49 211 981-2287
sebastian.farin@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de